



# Dok A Fg S+E – Position des SAC Sanieren und Erschliessen von Kletterrouten

## Leitlinien

- Der SAC steht klettersportlichen Erschliessungs- und Sanierungsvorhaben, insbesondere solchen mit breitensportlichen Zielsetzungen, grundsätzlich positiv gegenüber.
- Voraussetzung ist, dass die für das betreffende Gebiet (inkl. Zu- und Abstiege) bestehenden Verantwortlichkeiten und Auflagen vorgängig möglichst umfassend abgeklärt und berücksichtigt werden. Anfahrtswege, Parkier- und Unterkunfts- oder Biwakmöglichkeiten sind zu prüfen. Örtliche Naturschutzauflagen werden respektiert.
- In bisher unerschlossenen alpinen Hochgebirgsregionen (über ca. 3500 m) sollen möglichst keine durchgehend ausgerüsteten Kletterrouten und Klettersteige eingerichtet werden.
- Bei Erschliessungen und Sanierungen sollen neben dem Einbezug der bergsportlichen Sicherheitsansprüche und deren Entwicklung auch die möglichen Auswirkungen der Einrichtungen und der Zu- und Abstiege auf die Umwelt mitberücksichtigt werden.
- Sowohl Bedürfnisse nach Einrichtungen für den Breitensport („Plaisirsport“) als auch nach nicht vollständig eingerichtetem Bergsportgelände („Abenteuergelände“) sollen nebeneinander bestehen können. Bestrebungen im Rahmen der Bedürfnisse, regionale Absprachen unter Einbezug der wichtigsten Interessengruppen zu treffen, werden seitens des SAC unterstützt.

*Verabschiedet vom SAC-Zentralvorstand am 30.04.2004*

## Grundsätze

1. Eine Routensanierung durch den SAC ist ein einmaliger Akt, der keinerlei Unterhaltspflicht seitens des SAC nach sich zieht.
2. In sanierten Routen und Gebieten erfolgen – wie im gesamten übrigen bergsportlichen Outdoorbereich – alle anschliessenden Begehungen auf eigene Verantwortung.
3. Der SAC konzentriert sich vorwiegend auf die Sanierung von breitensportlich ausgerichteten Routen und Klettergebieten.
4. Bei der Sanierung von Routen und Gebieten soll das Setzen und Platzieren der neuen Sicherungspunkte gemäss dem aktuellen Sicherheitsstandard und mit der grösstmöglichen Sorgfalt geschehen.
5. Die Sanierung von Routen und Gebieten im breitensportlichen Schwierigkeitsbereich soll entsprechend den zum Zeitpunkt der Sanierung aktuellen Sicherheitsvorstellungen erfolgen.
6. Altes Material soll möglichst vollständig und felsschonend entfernt werden.
7. Die Sanierung von Routen und Gebieten im breitensportlichen Schwierigkeitsbereich beinhaltet auch die Freiheit von bisherigen Routenverläufen abzuweichen und die Standplätze anders festzulegen.
8. Nach Möglichkeit sollen vor Sanierungen die Erstbegeher oder die lokalen Kletterer kontaktiert werden. Bei länger zurückliegender Erschliessung kann nach Bedarf saniert werden.

9. Routen, die landesweit anerkannte leistungssportliche Massstäbe gesetzt haben und von alpingeschichtlicher Bedeutung sind, sollen in der Regel nur im Sinne eines Ersatzes (gemäss Pt. 4) der bisherigen Absicherungspunkte saniert werden.
10. Sanierungen können seitens des SAC-Zentralverbands nur unterstützt werden, wenn:
  - a) sie gemäss den vorliegenden Sanierungsleitsätzen und -richtlinien erfolgen,
  - b) der/die Sanierer einen entsprechenden vom Zentralverband anerkannten Kurs besucht haben, oder über mindestens gleichwertige Sanierungserfahrung verfügen,
  - c) die Umweltsituation abgeklärt und
  - d) ein Sanierungskonzept durch eine SAC-Sektion eingereicht wurde.

*Verabschiedet vom SAC-Zentralvorstand am 30.04.2004*

